



Brüssel, den 23. Juni 2016
(OR. en)

10610/16

GAF 38

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Ernennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

1. Nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des OLAF¹, insbesondere nach Artikel 15, werden die Mitglieder des Überwachungsausschusses ernannt, um die Untersuchungstätigkeit des OLAF zu kontrollieren und dadurch dessen Unabhängigkeit zu stärken. Nachdem die Amtszeit von zwei Mitgliedern dieses Ausschusses am 24. Januar 2015 abgelaufen ist², üben diese beiden Mitglieder ihr Amt nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung Nr. 883/2013 so lange ad interim aus, bis sie ersetzt werden. Die übrigen drei Mitglieder müssen ab dem 23. Januar 2017 ersetzt werden³. Zudem ist die Reserveliste potenzieller Nachfolger ausgeschöpft.
2. Am 16. Dezember 2015 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter eine aus den Ständigen Vertretern Luxemburgs, der Niederlande und der Slowakei bestehende Troika beauftragt, den Rat in der Ad-hoc-Gruppe hochrangiger Vertreter im Hinblick auf die Ausarbeitung einer gemeinsamen Kandidatenliste zu vertreten.

¹ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

² Betroffen sind Herr Herbert BÖSCH und Herr Tuomas Henrik PÖYSTI.

³ Dies betrifft Herrn Johan DENOLF, Frau Catherine PIGNON und Herrn Dimitrios ZIMIANITIS.

3. Im Anschluss daran hat die Antici-Gruppe die vom Rat vorgelegte Kandidatenliste erörtert.
4. Die Ad-hoc-Gruppe hochrangiger Vertreter hat sich in ihrer Sitzung vom 13. Juni 2016 auf eine gemeinsame Liste mit zwei plus drei neuen Mitgliedern des Überwachungsausschusses und sieben potenziellen, in die Reserveliste aufzunehmenden Mitgliedern geeinigt.
5. In Anschluss an diese Einigung hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses zur Annahme übermittelt.
6. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - seinerseits die Auswahl der in dem beigefügten Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses aufgeführten Kandidaten bestätigt;
 - dementsprechend den Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses annimmt;
 - seinen Präsidenten ermächtigt, den gemeinsamen Beschluss mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten der Kommission zu unterzeichnen.

Entwurf

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER
KOMMISSION**

vom [...] 2016

**zur Ernennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für
Betrugsbekämpfung (OLAF)**

(2016/XX/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

¹ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 setzt sich der Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) aus fünf unabhängigen Mitgliedern zusammen, die Erfahrung als ranghohe Juristen oder Ermittler oder in vergleichbarer Position in einem mit dem Tätigkeitsbereich des Amtes verwandten Bereich haben. Sie werden vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Der Beschluss zur Ernennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses enthält für den Fall des Rücktritts, des Todes oder der dauerhaften Amtsunfähigkeit eines oder mehrerer dieser Mitglieder auch eine Reserveliste potenzieller Nachfolger für die jeweils verbleibende Amtszeit.
- (2) Nach Artikel 15 Absatz 3 beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses fünf Jahre; eine Wiederernennung ist nicht zulässig. Damit die Sachkenntnis innerhalb des Ausschusses erhalten bleibt, werden abwechselnd drei beziehungsweise zwei Mitglieder ersetzt.
- (3) Nach Artikel 21 Absatz 2 enden die Pflichten von zwei Mitgliedern des Überwachungsausschusses, die per Losentscheid bestimmt werden, in Abweichung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 mit Ablauf der ersten 36 Monate ihres Mandats. Daher endeten die Pflichten von zwei Mitgliedern, die mit Wirkung vom 23. Januar 2012 ernannt worden waren, am 22. Januar 2015. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 bleiben diese Mitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis das Verfahren zur Ernennung neuer Mitglieder des Überwachungsausschusses abgeschlossen ist. Daher sollten neue Mitglieder ernannt werden, um diese beiden Mitglieder zu ersetzen.
- (4) Im Anschluss an ein Auswahlverfahrens haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission davon überzeugt, dass die zu Mitgliedern und potenziellen Mitgliedern des Überwachungsausschusses zu ernennenden Persönlichkeiten die Anforderungen in Bezug auf ihre Unabhängigkeit und ihre Erfahrung als ranghohe Juristen oder Ermittler oder in vergleichbarer Position in einem mit dem Tätigkeitsbereich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) verwandten Bereich nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 erfüllen -

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die nachstehend aufgeführten Persönlichkeiten werden mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses zu Mitgliedern des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ernannt:
 - Frau Colette DRINAN,
 - Frau Grażyna Maria STRONIKOWSKA.
2. Die nachstehend aufgeführten Persönlichkeiten werden mit Wirkung vom 23. Januar 2017 zu Mitgliedern des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ernannt:
 - Frau Maria Helena Pereira Loureiro Correia FAZENDA,
 - Herr Petr KLEMENT,
 - Herr Jan MULDER.
3. Falls eine der obengenannten Persönlichkeiten aus dem Überwachungsausschuss zurücktritt, stirbt oder dauerhaft arbeitsunfähig wird, wird sie unverzüglich für die verbleibende Amtszeit durch die auf nachfolgender Liste an erster Stelle geführte Persönlichkeit ersetzt, die ihrerseits noch nicht die Nachfolge eines Mitglieds des Überwachungsausschusses angetreten hat:
 - Herr Rafael MUÑOZ LÓPEZ-CARMONA,
 - Frau Anca JURMA,
 - Frau Dobrinka MIHAYLOVA,
 - Herr Gerhard JAROSCH,
 - Frau Kalliopi THEOLOGITOU,
 - Herr Antonio BALSAMO,
 - Herr Angelo Maria QUAGLINI.

Artikel 2

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten fordern die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Anweisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder einem Amt oder einer Agentur an und nehmen auch keine Anweisungen von diesen entgegen.

Sie befassen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mit Angelegenheiten, an denen sie mittelbar oder unmittelbar ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse haben, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der beruflichen Schweigepflicht, die auch nach Ablauf ihrer Amtszeit für sie besteht.

Artikel 3

Den Mitgliedern des Überwachungsausschusses werden die ihnen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten entstehenden Kosten erstattet, und sie erhalten zudem für jeden für diese Pflichten aufgewandten Arbeitstag ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes und das Erstattungsverfahren werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 4

Die Kommission teilt diesen Beschluss den obengenannten Persönlichkeiten mit und setzt jede Persönlichkeit, die nach Artikel 1 Absatz 3 ein Mitglied des Überwachungsausschusses ersetzt, unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

Im Namen der Kommission

Mitglied der Kommission

[...]
